

# Nutzungsordnung für die Loge Talerweg 15 der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf

## **§ 1 Mieter**

Mieter der Loge der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, in der Gemarkung Lippersdorf, Talerweg 15, konnen naturliche und juristische Personen sein.

## **§ 2 Anmeldung**

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Burgermeister oder seinen Beauftragten. uber die Vergabe entscheidet der Burgermeister. Bei mehreren Antragen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 3 Ubergabe der Schlussel**

Bei der Anmietung ubergibt der Burgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlussel fur die Raumlichkeit. Gleichzeitig wird der Mieter uber den Zustand des Raums mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlussel an Dritte ist untersagt.

## **§ 4 Nutzung**

1. Der Raum und Einrichtungsgegenstande sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschadigungen des Gebaudes und der Einrichtungsgegenstande mussen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/ Mieter entsprechende Vorsichtsmanahmen zu treffen.
2. Veranderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nageln in Decken, Wanden und Turen sind untersagt.

## **§ 5 Haftung**

1. Mieter haften fur alle Schaden an Einrichtung/ Gebaude und Inventar, die wahrend des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm der Raum zur Nutzung ubergeben wurde.
2. Fur eingebrachte Gegenstande oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentumer.

3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf als Vermieter wird von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

## **§ 6**

### **Rückgabe der Schlüssel und des Inventars**

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt den Raum und Einrichtungsgegenstände in gereinigtem Zustand und informiert ohne Aufforderung über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

## **§ 7**

### **Verhalten bei Veranstaltungen**

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

## **§ 8**

### **Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften**

1. Der Benutzer/ Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugenschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Familienfeiern.

## **§ 9 Ordnung und Sicherheit**

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen und die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25.Lebensjahr vollendet hat oder der/ die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## **§ 10 Miete**

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung der Loge, sowie die Mietsätze für eine regelmäßig wiederkehrende Vermietung gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die gemeindlichen Vereine nutzen die Loge mietfrei. Bei der Durchführung von Veranstaltungen zahlen sie den Mietsatz für natürliche und juristische Personen entsprechend des Entgeltkatalogs.
4. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet oder das Entgelt ermäßigt werden. Über einen Verzicht oder eine Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf kann eine Kautionshöhe von 50 Euro bis 200 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

## **§11 Sprachform**

Status – und Funktionsbezeichnung dieser Nutzungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 21.10.2024

Nojack  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anhang zur Nutzungsordnung für die Loge  
in Lippersdorf, Talerweg 15  
der Gemeinde Lippersdorf – Erdmannsdorf

Entgeltkatalog

**1. Mietsatze nach § 10 der Nutzungsordnung:**

- a) naturliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz  
oder Sitz in Lippersdorf-Erdmannsdorf haben

-50,00 € pro Tag

- b) naturliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz  
oder Sitz nicht in Lippersdorf - Erdmannsdorf haben

- 100,00 € pro Tag

- c) bei regelmaig wiederkehrender Vermietung 15,00 € 1 h/ Nutzung

**2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:**

- a) Schadenersatz fur Geschirr (Teller, Glaser, Tassen, etc.) 2,- € pro Stuck

- b) Schaden am Gebaude, Mobeln und anderen Einrichtungsgegenstanden:  
**Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten**

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2024, Beschluss Nr. 24/2024

### **Die Nutzungsordnung für die Loge der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Tälertweg 15**

beschlossen.

Die Nutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – Lippersdorf Tälertweg 23 (Feuerwehrgerätehaus) und Erdmannsdorf Gaststätte Rodaer Straße 29 - in Lippersdorf-Erdmannsdorf öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf der Verkündungstafel erfolgte am 24.10.2024 und wurde am 07.11.2024 wieder abgenommen.

Die Nutzungsordnung tritt somit am 02.11.2024 in Kraft.

Lippersdorf-Erdmannsdorf, den 08.11.2024

Mario Nojack  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -